



Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

An den
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per eMail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Dagtilbudskontoret

DAGTILBUDSCHEF
Petra von Oettingen
Tlf. +49 (0) 461 5047 180
Fax +49 (0) 461 5047 137

pvo@skoleforeningen.org

Flensburg, 17. oktober 2019
PvO/MR

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699 vom 10. September 2019

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. (nachfolgend auch: DS) und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V. (nachfolgend auch: SdU) bedanken sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu obigem Gesetzentwurf. Zum Gesetzentwurf (nachfolgend: GE) wird wie folgt Stellung genommen, wobei das bestehende Kindertagesstättengesetz und die zugehörige Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung als KiTaG bzw. KiTaG-VO bezeichnet werden.

Dansk Skoleforening betreibt 57 Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen) mit insgesamt etwa 2.500 Kindern und etwa 500 Betreuern und Betreuerinnen. Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger betreibt 11 Horte mit 850 Kindern (Stand August 2019). Die Einrichtungen werden nachfolgend vereinfachend als "Kindertagesstätten" bezeichnet. Die nachfolgenden Anmerkungen betreffen alle drei Einrichtungstypen (Krippen, Kindergärten, Horte).

Unter Voranstellung eines Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt vorgetragen:

INHALT

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Minderheitenschutz und das System der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit**
- 3. Zur besonderen Situation der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit**



- 3.1 Klientel und Bedarfsplanung
- 3.2 Aufnahme von Kindern
- 3.3 Personal der Kindertagesstätten
- 4. **Schlussbemerkungen**

1. **Vorbemerkungen**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Neuordnung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein angestrebt. Gleichzeitig sollen Vorgaben zur Qualitätssicherung (Mindeststandards) geregelt werden. Eine der zentralen politischen Zielsetzungen der Landesregierung (als Autorin des Gesetzentwurfes) bestehe darin, für jedes Kind einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Es bestehe Regelungsbedarf hinsichtlich der Anpassung an die Änderung der Rechtslage seit dem Inkrafttreten des derzeit gültigen Kindertagesstättengesetzes im Jahre 1992 (GE, Seite 2f). Auch sollten die Steuerungsmöglichkeiten des Landes verstärkt werden.

Aufgrund des Systemwechsels bei der Finanzierung ist ein Übergangszeitraum bis Ende 2024 vorgesehen (GE, Seite 5).

Der Gesetzentwurf wurde seit Ende 2017 in einem Beteiligungsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden, Landeselternvertretung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände entwickelt. Trotz der Sonderrolle des Systems der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit wurde Dansk Skoleforening in diesem Entwicklungsprozess nicht beteiligt. Das Gleiche gilt für Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger.

Wegen der vergleichbaren Betroffenheit wird in der vorliegenden Stellungnahme sowohl für Dansk Skoleforening als auch für Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger Stellung genommen.

Obwohl Dansk Skoleforening (allerdings nicht Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger) Gelegenheit gegeben (und wahrgenommen) wurde, zum ersten Regierungsentwurf Stellung zu nehmen, folgt aus der Genese des Gesetzentwurfs, dass spezifische Belange der nationalen und hier spezifisch der dänischen Minderheit(en) nicht frühzeitig in den Gesetzestext einfließen konnten. Selbstverständlich ist die grundsätzliche Problematik der Landesregierung als bekannt vorzusetzen und im Übrigen enthält das bestehende Gesetz einige wichtige und aus Sicht von Dansk Skoleforening gelungene Klauseln zum Minderheitenschutz. Während aber der Minderheitenschutz der Landesverfassung seit Inkrafttreten des bestehenden Kindertagesstättengesetzes verstärkt wurde, kann dies vom vorliegenden Gesetzentwurf im Verhältnis zum bestehenden Gesetz nicht gesagt werden. Im



Gegenteil sind aus Sicht von Dansk Skoleforening die bestehenden Regelungen abgeschwächt worden.

2. Minderheitenschutz und das System der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit

Nach Artikel 6 Abs 2 der Landesverfassung besteht insbesondere ein Schutz der dänischen Minderheit und ein Anspruch derselben auf Förderung:

"(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

Für das Schulwesen der nationalen und insbesondere der dänischen Minderheit enthält Artikel 12 der Landesverfassung die Regelungen:

"(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen."

"(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe."

Die Kindertagesstätten werden hier zwar nicht ausdrücklich genannt. Es ist allerdings einsichtig, dass zur Wahrung der kulturellen Eigenständigkeit einer Minderheit nicht nur Schulen, sondern auch Kindertagesstätten vorgehalten werden müssen.

Allerdings hält die Bonner Erklärung vom 29. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1955, Seite 4) unter III.4 das Recht der dänischen Minderheit auf das Betreiben eigener Kindergärten fest:

"Im Lande Schleswig-Holstein können allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen (auch solche mit fachlicher Ausrichtung) sowie Kindergärten von der dänischen Minderheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden."

Die Bonner Erklärung (spiegelbildlich die zugehörige Kopenhagener Erklärung) ist **gelebtes Völkerrecht**, wie das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein zuletzt am 13. September 2019 nach ausführlicher Prüfung unter Hinweis auf die friedenssichernde Funktion der Bonn-Kopenhagener Erklärungen noch einmal festgehalten hat, LVerfG 9/12, Urteil vom 13. September 2013, Rn 8ff, Rn 69ff, 135ff.



In der Tat besteht eine Verbindung zwischen dem Recht, eigene Schulen zu betreiben (damit die Erziehungsberechtigten entscheiden können, ob ihre Kinder eine Schule der dänischen Minderheit besuchen sollen) und dem Recht, Kindergärten zu betreiben.

Denn die Kinder der dänischen Minderheit, die inmitten der deutschen Mehrheit leben, bedürfen in ganz besonderem Maße einer Hinführung zur dänischen Sprache und Kultur schon im Vorschulalter. Nur so können die Erziehungsberechtigten eine **freie** Entscheidung (die Bonner Erklärung spricht ausdrücklich von der zu gewährleistenden **freien** Entscheidung) treffen, ob ihre Kinder eine Schule der dänischen Minderheit besuchen sollen.

Die Bonner Erklärung enthält, was die Förderung aus öffentlichen Mitteln betrifft, II. 3) einen **Gleichstellungsgrundsatz**:

"Bei Unterstützungen und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die im Rahmen des Ermessens entschieden wird, dürfen Angehörige der dänischen Minderheit gegenüber anderen Staatsbürgern nicht unterschiedlich behandelt werden."

Es ergibt sich also, dass die dänische Minderheit (nach dem Wortlaut der Bonner Erklärung) das Recht hat, eigene Kindergärten zu betreiben. Sie hat hierbei einen Anspruch auf Förderung in gleichem Maße wie andere Staatsbürger.

Das Recht, eigene Kindergärten betreiben zu dürfen, ist als Institutsgarantie zu verstehen. Die Maßgabe der Gesetze, nach denen die Kindergärten zu betreiben sind, darf insbesondere die Realisierung bzw. Fortdauer dieser Institutsgarantie nicht vereiteln. Was die Höhe der Förderung angeht, muss diese zureichend sein, um die Institutsgarantie wahrnehmen zu können. Die Institutsgarantie betrifft im Sinne der garantierten Eigenständigkeit der dänischen Kultur auch und gerade das Recht, ein System von Kindergärten nach dänischem Muster zu betreiben und zwar sowohl, was das Bildungsprogramm als auch die Personalstruktur, die dieses Bildungsprogramm durchführen soll, angeht.

Nach diesen Maßstäben weist der vorgelegte Gesetzentwurf Schwächen auf, indem er mit dieser Institutsgarantie nicht in jeder Hinsicht vereinbar ist.

Dies liegt daran, dass er, wie schon unter Ziffer 1 angedeutet, aus deutscher Perspektive verfasst wurde und die Besonderheiten des Systems der dänischen Kindertagesstätten nicht von vornherein beachtet wurden.

Diese Besonderheiten ergeben sich aus den objektiven Gegebenheiten der Situation der dänischen Minderheit.



3. Zur besonderen Situation der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit

3.1 Klientel und Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung als zentrale Grundlage der Finanzierung der Kindertagesstätten bezieht sich geographisch und verwaltungstechnisch auf die Gemeinden und Kreise (bzw. die örtlichen Träger, vgl. §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 Satz 2 GE).

Die Klientel-Struktur der Kindertagesstätten der dänischen Minderheit passt hierzu nicht. Regelmäßig kommen die Kinder einer Kindertagesstätte aus einer Vielzahl von Gemeinden. Dies führt dazu, dass in der Durchführung der Finanzierungsregeln und dem vorausgehend der Bedarfsplanung, für jede Kindertagesstätte des Vereins mehrere, ggfs. durchaus eine Vielzahl von Gemeinden, anzusprechen sind. Dies bedeutet zunächst einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Soweit dies aus der spezifischen Situation der Minderheit heraus hinzunehmen ist, verbleibt gleichwohl ein schwerwiegendes Problem. Denn nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 GE wird der Bedarf **gemeindebezogen** ("das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot") ermittelt und festgelegt. Dies gilt erst Recht in Bezug auf § 13 Abs 2 Satz 2 GE. Zwar enthält auch das geltende Gesetz einen Gemeindebezug (Erfordernis des Einvernehmens der Standortgemeinde, § 7 Abs 3 Satz 2 KitaG), dies aber insbesondere nur als Soll-Vorschrift. Jedenfalls die Gemeindebezogenheit des derzeitigen Gesetzes hat bisher nicht zu Problemen geführt. Dies liegt aber nicht zuletzt daran, dass eine allgemeine Knappheit an Kindergartenplätzen besteht, eine Tatsache, die sich in Zukunft aber durchaus ändern kann. Insgesamt liegt ein gemeindebezogene Regulierung im Ansatz "verquer" mit der örtlichen (gemeindlichen) Bezogenheit der Klientel der dänischen Minderheit.

Diese gesetzgeberische Unstimmigkeit kann nur beseitigt werden, wenn der Anspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan und damit der Anspruch auf Förderung im Rahmen der Bedarfsplanung nicht geprüft wird. Ein Modell hierfür wäre die in § 124 SchulG-SH 2007 (GVBl SH 2007, 39) angesprochene "bedarfsunabhängige Förderung". Zwar ist der Begriff der Bedarfsunabhängigkeit mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 (GVBl 2013, 494) aus dem SchulG 2007 verschwunden, im Gegenzug wurde aber § 124 Abs 1 neu gefasst und lautet seitdem

"(1) Die Schulen der dänischen Minderheit gewährleisten deren kulturelle Eigenständigkeit im Sinne von Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein."

Ein Modell dieser Art sollte nach Auffassung von Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger auch für das neue Kindertagesstättengesetz übernommen werden, wobei weiterreichend auch die ausdrückliche Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur bedarfsunabhängigen Förderung aus Sicht von DS und SdU durchaus angemessen wäre.



Vor diesem Hintergrund ist es lehrreich, festzuhalten, dass das KiTaG 1991 die allgemeine Bedarfs- und Schutzklausel des / Abs 4 KiTaG noch nicht erhielt. Diese Klausel,

"(4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muß bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden."

wurde mit Artikel 1 Nr 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15.Juli 1999 (GVBl 1996, 166) in das KiTaG eingefügt. Die Begründung hierzu (Gesetzentwurf der Landesregierung, LtDrs 14/2093, Seite 4) lautete:

"Bei der Aufnahme des Abs. 4 in das Kindertagesstättengesetz wurde insbesondere an die dänische Minderheit, die nach der schleswig-holsteinischen Landesverfassung Anspruch auf Schutz und Förderung hat, gedacht. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass entsprechende Kindertageseinrichtungen bei der Bedarfsplanung der Kreise und kreisfreien Städte angemessen berücksichtigt werden. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Träger dieser Einrichtungen hinsichtlich der Finanzierung (insbesondere der Betriebskosten) keine Nachteile haben."

Für das Vorliegende bedeutsam ist die Beobachtung, dass das ursprüngliche Gesetz ohne eine solche Gewährleistungsklausel abgefasst war, sich im Verlaufe seiner Anwendung aber gerade in diesem Punkte ersichtlich Nachsteuerungsbedarf ergeben hatte. Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger plädieren dafür, einen derartigen Nachsteuerungsbedarf für den vorliegenden Gesetzentwurf zu vermeiden.

Auch vor diesem Hintergrund spricht sich Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger für die Aufnahme einer solchen Gewährleistungsklausel in den Gesetzentwurf aus.

3.2 Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten von Dansk Skoleforening erfolgt derzeit autonom nach § 12 Abs 2 Satz 2 KiTaG:

"Bei Kindertageseinrichtungen, die von einer nationalen Minderheit getragen werden, gelten deren Aufnahmeregelungen."

Die Begründung zu dieser Vorschrift lautete (LtDrs 12/1629, Änderung des Kindertagesstättengesetzes, GE der Landesregierung):

"Absatz 2 zählt die Gründe auf, aufgrund derer einem Kind die Aufnahme nicht verweigert werden darf. Eine Ausnahme bilden die Kindertageseinrichtungen von



nationalen Minderheiten wie beispielsweise die der dänischen Minderheit, die eigene Aufnahmeregeln im Hinblick auf die nationale Zugehörigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten haben dürfen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind anmelden, sollen sie über die Grundrichtung, die der Träger der Einrichtung vertritt, informiert werden."

Diese klare und umfassende Regelung, entspricht den derzeit tatsächlich praktizierten Verhältnissen.

Sie soll ersetzt werden durch § 18 Abs 1 Satz 2 GE:

"Wird eine Kindertageseinrichtung von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen, kann die Aufnahme von dem gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig gemacht werden."

Auch wenn hier ein wesentlicher Punkt im Sinne der Minderheit geregelt ist, bedeutet diese Regelung gleichwohl einen Rückschritt gegenüber dem status quo hinsichtlich der Autonomie des Systems der Kindergärten der Minderheit. Die Zulässigkeit der positiven Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit wird nur noch auf der individuellen Ebene ausgesprochen.

Die Regelung des GE ist auch der Gefahr des Missverständnisses ausgesetzt, da das Bekenntnis zur Minderheit von Amts wegen nicht nachgeprüft werden darf (Bonner Erklärung vom 29. März 1955, II. 1). Prüfen darf insoweit nur die Minderheit, hier in Gestalt des Kindertagesstättenträgers. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht und muss im Wege der Auslegung in diese hineingelesen werden.

Die Rechte der Minderheit finden sich im Übrigen nur noch **mittelbar** gewährleistet, nämlich bei der Auswahl der Einrichtungsträger durch die Gemeinden, § 13 Abs 2 Satz 3 GE:

Bei der Auswahl (der zu fördernden Einrichtungsträger, Verfasser) berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen und wahrt die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

3.3 Personal der Kindertagesstätten

Die Bonner Erklärung ist seit jeher so verstanden worden, dass das Recht der dänischen Minderheit, Kindergärten zu betreiben, nicht nur bedeutet, dass die dänische Minderheit zwar eigene Kindergärten, aber nur nach deutschem Muster betreiben darf, sondern auch und gerade, dass dies Kindergärten nach dänischem Muster sein dürfen.



Zwar ist dies nur "nach Maßgabe der Gesetze" gestattet, aber diese gesetzlichen Maßgaben dürfen nicht so gestaltet sein, dass die grundsätzliche Gewährleistung vereitelt wird bzw. leer läuft (Verbot des widersprüchlichen Handelns).

Dies betrifft sowohl die Inhalte der Betreuung (es sollen ja gerade dänische Sprache und dänische Traditionen vermittelt werden) als auch die Gestaltung der Betreuung.

Gerade die Vermittlung von Sprache und Kultur erfordert, dass dies nicht in künstlicher Weise geschieht, sondern durch Personen, die mit Sprache und Traditionen von vornherein vertraut sind. Aus diesem Grunde ist absolute Grundvoraussetzung für die in Kindertagesstätten der Minderheit beschäftigten Personen, dass diese die dänische Sprache beherrschen und gelebte Kenntnisse der dänischen Kultur mitbringen.

Dies gilt umso mehr, als im Schulverein nach dem dänischen Rahmenkonzept die ältesten (fünf- bis sechsjährigen) Kinder in einer "0. Klasse" ("børnehaveklasse") gemeinsam von Pädagoginnen und Pädagogen betreut werden. Hier knüpfen die Einrichtungen der Minderheit als dänische Einrichtungen in Südschleswig an. Zu den zentralen Kernaufgaben der Kitas vom dänischen Schulverein zählt die Förderung des dänischen Sprach- und Kulturerwerbs. Die Unterrichtssprache an allen unseren Schulen ist Dänisch. Sprache und Kultur sind deshalb nicht nur bedeutende Faktoren für die vielseitige Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder, sondern auch ein wichtiger Meilenstein um sich als Kind auf Dänisch in der Schule sprachlich zu verständigen, Sprache weiterzuentwickeln und durch Sprache zu lernen.

Ein besonderer Vorteil dieses Konzeptes ist darin zu sehen, dass auch Kinder aus den umliegenden Nachbareinrichtungen ihr letztes Kindergartenjahr gemeinsam verbringen. Oft ist es so, dass nur ein einzelnes Kind aus einer Einrichtung in dem entsprechenden Schulbezirk wohnt und dort in der Schule angemeldet wird. Für dieses Kind kann die Einschulung, ganz alleine in einer fremden Umgebung mit fremden Kindern, eine große Herausforderung darstellen. Wenn die Kinder allerdings in ihrem letzten Kindergartenjahr in eine gemeinsame Einrichtung bzw. Gruppe kommen, lernen sie schon dort ihre zukünftigen Klassenkameradinnen und -kameraden kennen und machen durch die direkte Anbindung an die Schulen schon erste Erfahrungen mit der neuen Kultur. Sie lernen z.B. was es heißt »Pause« zu haben, erleben den Schulalltag hautnah. Für diese Erfahrung ist es dann auch unerheblich, ob das Kind dann direkt auf die naheliegende oder an einer anderen Schule eingeschult wird. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt unter dem Aspekt, dass schon vor der Einschulung Kontakte zu kommenden Mitschülerinnen und Mitschülern geknüpft werden. Dieses wird bei der Gruppenzusammensetzung vordergründig beachtet. Die Kinder, die auf der gleichen Schule eingeschult werden, befinden sich in einer gemeinsamen Gruppe.



Die Personalstruktur der Einrichtungen der Minderheit folgt hierbei dem dänischen Vorbild.

Es gibt einerseits **Fachkräfte**, die durchweg über einen universitären Abschluss verfügen und über eine Berechtigung zur Ausbildung (Lehrberechtigung) verfügen.

Es gibt andererseits **Zweitkräfte**, die ohne formelle Ausbildung angestellt werden und die ihre Ausbildung "on the job" in den Einrichtungen erfahren. Die Aus- und Fortbildung erfolgt insbesondere durch die Fachkräfte und in regelmäßigen, zeitlich umfangreichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

Da das Ausbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit der dänischen Universität in Süddänemark stattfindet, gibt es weiterhin noch **Praktikantinnen** und **Praktikanten**, die ihre im Rahmen des Studiums geforderten Halbjahrespraktika in den Kindertagesstätten der dänischen Minderheit absolvieren können.

Die Beschäftigung der genannten Zweitkräfte orientiert sich an der gängigen Praxis in Dänemark und ist im dänischen Kindertagesstättensystem aufgrund des dort anders gestalteten Ausbildungssystems üblich.

Entsprechend war mit Erlass des Bildungsministeriums vom 23. Februar 1996 (Anerkennung des pädagogischen Personals in Kindergärten des dänischen Schulvereins - Erziehungshelfer und Erziehungshelferinnen) vorgesehen, dass diese Erziehungshelfer und Erziehungshelferinnen anstelle von "weiteren Kräften in der Gruppe" nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Kindertagesstättengesetzes eingesetzt werden können. Die Gültigkeit dieses Erlasses wurde mit Erlass des Bildungsministeriums vom 11. Dezember 2017 noch einmal bestätigt.

Hinter dieser Vorgehensweise steht die auf der Verfassung und der Bonner Erklärung beruhende Anerkennung des Rechts der dänischen Minderheit auf ein Kindertagesstättensystem nach dänischem Vorbild.

In dieses Regelungssystem greift § 28 GE ein. Die Fachkräfte (Leitungskräfte sowie erste und zweite Fachkräfte in der Gruppe) müssen eine formelle Qualifikation nach deutschem Muster (bspw. Erzieher oder sozialpädagogischer Assistent) aufweisen, Absätze 1 und 2.

In den Absätzen 2 und 3 heißt es sodann:

"(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.

(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind."



Es gibt hier ein doppeltes Problem.

Zum Einen muss klar sein bzw. klar gestellt werden, dass "Ausbildung" im Sinne dieser Vorschrift auch die Ausbildung im dänischen System ist.

Hierbei sei freilich sofort betont, dass mit der Ausbildung nach dem dänischen System keine Qualitätseinbußen gegenüber der Ausbildung nach dem deutschen System bestehen. Es handelt sich vielmehr um zwei Wege zur Erreichung des gleichen Ziels.

Zum Zweiten folgt aus dem besonderen Ansatz des dänischen Ausbildungssystems, dass die "Zweitkräfte" im Sinne des dänischen Systems sogleich mit Eintritt in die Einrichtung wie "zweite Fachkraft" im Sinne des § 28 Abs. 2, 3 GE eingesetzt werden.

Dies entspricht, wie gesagt, einem langjährig geübten Vorgehensweise, ohne dass dies bisher von den Aufsichtsbehörden problematisiert worden wäre; die Vorgehensweise ist ja auch gerade noch einmal ministeriell gebilligt worden.

Diese Vorgehensweise soll jedoch in Zukunft nicht mehr gelten. Zwar heißt es in § 57 Abs. 3 Nr. 7 GE:

"7. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt."

Hiermit wird zwar der status quo bestätigt, und die in der Vorschrift genannten Anforderungen, insbesondere die nach der Anwesenheit einer ersten Fachkraft, sind bei der Arbeit in den Einrichtungen der Minderheit erfüllt.

Es handelt sich allerdings um eine **Übergangsregelung**, die am 31. Juli 2025 auslaufen soll.

Dies betrifft freilich ganz überwiegend ein formelles Problem. Denn nach § 28 Abs. 2, 3 GE gilt:

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.

*(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung **und** ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.*



Aufgrund der berufsbegleitenden Ausbildung vom ersten Tage ist jedenfalls für die Kräfte, die bereits länger im Kindertagesstättensystem der dänischen Minderheit arbeiten, eine "gleich- oder höherwertige Ausbildung" im Sinne dieser Vorschrift vorhanden, sie sind jedenfalls "vergleichbar qualifiziert" im Sinne des Absatzes 3.

Allerdings muss diese Ausbildung derzeit, auch hier dem dänischen Vorbild folgend, nicht regelmäßig mit einer Zertifizierung abgeschlossen werden. Dies ist, wie gesagt, ein formelles Problem, da eine entsprechende Ausbildung erfolgt.

Innerhalb des Kindertagesstättensystems bestehen allerdings - in Zusammenarbeit mit dänischen Universität in Süddänemark - derzeit Bestrebungen, die berufsbegleitende Ausbildung stärker zu formalisieren und eine Abschlusszertifizierung vorzusehen. Hierbei wird die Dauer der Ausbildung (nach derzeitigem Stand der Erörterungen) mit etwa vier Jahren angesetzt. In gewissem Umfange soll diese Zertifizierung auch Altkräfte betreffen.

Nach Auffassung von Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger ist jedenfalls auf diesen Personenkreis § 28 Abs. 2 GE unmittelbar anzuwenden.

Im Hinblick auf die spezifische, auf dem dänischen System beruhende Struktur, dass die "Zweitkräfte" im Sinne des dänischen Systems von Beginn ihrer Tätigkeit an als Zweitkräfte in den Gruppen arbeiten, bleibt insoweit aber eine Lücke in § 28 Absätzen 2 und 3.

Für die Schließung dieser Lücke ist eine Vorschrift wie § 57 Abs. 3 Nr. 7 GE **auf Dauer erforderlich**.

Eine solche Regelung (dieser Lückenschluss) muss wegen ihrer grundlegenden Bedeutung auch im Gesetz erfolgen, und dies muss auch nach Ablauf der Übergangsfrist so bleiben.

Weitere Einzelheiten können ggfs. im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 5 GE geregelt werden.

Was Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger hier geltend machen, ist, dass **ohne** einen solchen Lückenschluss im Hinblick auf die oben beschriebenen Tatbestände das System der Kindertagesstätteneinrichtungen der dänischen Minderheit auf Dauer nicht existenzfähig ist.

Wie dargelegt, ergibt sich aus der Bonner Erklärung in Verbindung mit allgemeinen Rechtsregeln, dass die - grundsätzlich zulässigen - deutschen Gesetzesregeln **nicht** so sein dürfen, dass die Inanspruchnahme des Rechts der dänischen Minderheit, ein eigenes Kindergartensystem zu betreiben, vereitelt wird.



3.3 Aufnahme in den Bedarfsplan und Kita-Datenbank

Nach § 3 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 ist ein Antrag des Einrichtungsträgers auf Aufnahme in die Kita-Datenbank erforderlich, nach § 33 Abs. 2 GE ein **Antrag** auf Aufnahme in den Bedarfsplan.

Die Vorschriften hängen zusammen, nicht zuletzt, weil die Bedarfsplanung unter Nutzung der Kita Datenbank erfolgt.

Der GE macht nicht klar, unter welchen Bedingungen ein Antrag auf die Aufnahme in die Kita-Datenbank abgelehnt werden kann. Nach § 4 Abs. 4 Kitadatenbankverordnung (KitaDBVO, GVOBl 2016, 412) kann ein "Mandant", also speziell der Träger einer Einrichtung, bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (§ 5 Abs 2 KitaDBVO) und datenschutzrechtliche Vorschriften (§ 9 KitaDBVO) von der (bestehenden) Nutzung ausgeschlossen werden. Dies ergibt aber keine Leitlinie für die Aufnahme.

Hier besteht eine Regelungslücke, die geschlossen werden sollte. Dies muss aufgrund der Bedeutung der Aufnahme in die Kitadatenbank im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz im Gesetz selber erfolgen. Eine Regelung darf nicht einer künftigen Verordnung (vgl. § 3 Abs. 6 GE) vorbehalten bleiben.

Selbstverständlich beteiligen sich die Einrichtungen der Minderheit an der Bedarfsplanung im Allgemeinen und der Kita-Datenbank im Besonderen.

Hierbei gehen sie aber davon aus, dass das **autonome Anmeldeverfahren** bestehen bleiben kann, ggfs. nach Maßgabe der oben unter 3.2 angeregten Gesetzesänderung.

Derzeit ist es so, dass die "unverbindliche Voranmeldung" nach § 5 Abs 3 Nr. 2 KitaDBVO die "Gelegenheit zum Abschluss eines Betreuungsvertrages" vermittelt. Dies scheint praktisch so gehandhabt zu werden, dass laut einem Flyer des Städteverbands Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2019 (die Datierung ergibt sich aus den Metadaten der Flyer-Datei) die Bewerbung erst "aktiv" wird, wenn diese innerhalb von 28 in einer Betreuungseinrichtung vor Ort freigeschaltet wird. Dies ergibt sich aus dem KitaG und der KitaDBVO freilich nicht. Hier besteht zumindest Klarstellungsbedarf etwa dahingehend, dass die "unverbindliche Voranmeldung" keine automatische Aufnahme in Wartelisten auslöst.

Aus Sicht von Dansk Skoleforening und Sydslesvigs dansk Ungdomsforeninger problematisch ist das Antragerfordernis weiterhin schlicht deshalb, weil Anträge abgelehnt werden können. Was die Kita-Datenbank angeht, ist unklar, aus welchen Gründen ein Antrag abgelehnt werden könnte. Da aber letztlich die Förderung auch von der Anmeldung in der Datenbank abhängt, muss für die Einrichtungen der Minderheit ein Automatismus bestehen.

Dies gilt erst Recht für die eigentliche Bedarfsplanung. Insoweit kann und soll zwar eine Einbindung der Einrichtungen der dänischen Minderheit in die Bedarfsplanung bestehen.



Selbstverständlich kann und muss im Rahmen der Platzgarantie bekannt sein, welche bzw. wieviele Plätze die Einrichtungen der Minderheiten anbieten. Es bleibt aber dabei, dass die Einrichtungen der dänischen Minderheit als System autonom sind. Deswegen ist es nicht ausreichend, wenn es in § 13 Abs. 2 Satz 4 GE heißt:

⁴Bei der Auswahl berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen und wahrt die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Was seitens Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger an dieser Stelle vorgetragen wird, ist, dass die Wahrung der Rechte der nationalen Minderheiten nur gelingen kann, wenn hier geregelte Auswahl nicht zur Schließung von Einrichtungen oder Gruppen bei den Einrichtungen der dänischen Minderheit führen kann.

Auch die nachfolgende Klausel

⁵Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann.

ist problematisch, weil nicht vereinbar mit dem bestehenden System der Einrichtungen der dänischen Minderheit, dies schon deshalb, weil diese über eigene Gebäude verfügt.

4. Schlussbemerkungen

Es würde den Rahmen der vorliegenden Stellungnahme sprengen, konkrete Änderungen des Gesetzentwurfes vorzuschlagen. Ganz allgemein sind Dansk Skoleforening und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger ohnehin der Auffassung, dass einige zentrale Klauseln, etwa beim Gesetzeszweck verortet, die als strikte Auslegungsleitlinie fungieren können, da nicht jede bzw. mögliche Abweichung der Vorgehensweise der dänischen Minderheit beim Betrieb der Kindertagesstätten einzeln durch reguliert werden kann.

In vielen Fällen wird es zwar reichen, auf die entsprechende Auslegbarkeit der Vorschriften zu achten.



Bei den für die Einrichtungen der dänischen Minderheit zentralen Themen

Bedarfsplanung und Kita-Datenbank,

Aufnahme in die Einrichtungen,

Personalstruktur

besteht jedoch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

Gerne wird von Seiten der dänischen Minderheit hier weitere Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Für Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. und Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V.

gez. Petra von Oettingen
Dagtilbudschef